



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 27. Januar 2025

Nr. 02

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 02/2025

- **Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“**
7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“
7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzungen am 08.10.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 1375/9 und 1375/14, Gemarkung Weilheim, zu ändern.

Mit dieser 7. vereinfachten Änderung werden für die genannten Grundstücke im Baugebiete (Planbereiche) WA 3b des Bebauungsplanes die festgesetzten östlichen Baugrenzen um 6,00m nach Osten verschoben. Damit wird eine flächensymmetrische Bebauung der genannten Grundstücke mit jeweils einem Doppelhaus ermöglicht. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag in der Fassung der Planung vom 18.10.2024 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 14.01.2025 diese 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Östlich des Prälatenweges II“ in der Fassung der Planung vom 18.10.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Östlich des Prälatenweges II“ in der Fassung der Planung vom 18.10.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.01.2025
(digital unter www.weilheim.de und Aushang)

Aushang bis 28.02.2025
Abgenommen _____
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB

Angelika Flock
2. Bürgermeisterin




Bebauungsplan "Östlich des Prälatenweges II"
 7. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024

Stadt Weilheim i.OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 18.10.2024
 Maßstab 1:500

